

Kopie von Arbeitsversion (SPE 10.12.)

Verordnung zur Änderung des Reglements über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: 866.1.11
Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass SGF [866.1.11](#) (Reglement über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMR), vom 02.07.2012) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 (*geändert*)

² Es besteht insbesondere aus den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), der für die Arbeitsmarktüberwachung zuständigen Einheit, der für das Arbeitsinspektorat zuständigen Einheit und der für die logistische Unterstützung der arbeitsmarktlichen Massnahmen zuständigen Einheit.

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitglieder der kantonalen Kommission für die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMK) und ihrer Unterkommissionen tauschen untereinander die Informationen aus, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Aufgaben nach Artikel 16 BAMG, benötigen. Dabei beachten sie die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Zweckbindung.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Die Unterkommissionen setzen sich aus sieben Mitgliedern, darunter die Präsidentin oder der Präsident, zusammen. Zwei Mitglieder vertreten die Arbeitgebervereinigungen, zwei die Arbeitnehmervereinigungen und drei Mitglieder vertreten den Staat. Jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der genannten Vereinigungen muss Mitglied der BAMK sein.

³ Mit dem Einverständnis der BAMK können die Unterkommissionen Expertinnen und Experten beziehen. Letztere haben lediglich eine beratende Stimme.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Einsetzung von besonderen Kommissionen wird vom Staatsrat auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion oder der BAMK angeordnet.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Das Amt sorgt dafür, dass das Personal über die nach Bundesrecht und kantonalem Recht vorgeschriebene Ausbildung verfügt.

² Um die gerichtspolizeilichen Kompetenzen zu erwerben, nehmen die Inspektorinnen und Inspektoren der Arbeitsmarktüberwachung an einem Teil der Kurse teil, die bei der Ausbildung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten erteilt werden.

³ Das Amt wendet die Weisungen des Bundes zu den betreffenden Bereichen an, die gegenüber der kantonalen Gesetzgebung im Bereich des Personals Vorrang haben.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bewilligungen für die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih müssen mindestens alle fünf Jahre oder auf Verlangen der BAMK überprüft werden.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), **Abs. 4** (geändert)

Anmeldung der Stellensuchenden (Art. 32 BAMG) durch die RAV (Artikelüberschrift geändert)

¹ Die RAV unterstützen die Stellensuchenden, die sich anmelden.

⁴ Gemäss Bundesrecht erteilt das Amt den stellensuchenden Personen die Informationen zur Arbeitslosenversicherung. Es lädt die stellensuchende Person spätestens fünfzehn Tage nach ihrer Anmeldung zu einem Beratungsgespräch ein.

Art. 13 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Das Gemeindearbeitsamt füllt gemeinsam mit der stellensuchenden Person die Formulare aus, die benötigt werden, um sich arbeitslos zu melden. Es ist zuständig für die Überprüfung des Wohnsitzes und meldet dem zuständigen RAV alle Änderungen.

³ Für alle weiteren Informationen zur Arbeitslosensituation der stellensuchenden Person übergibt das Gemeindearbeitsamt ihr die Adresse des zuständigen RAV und die Adressen der Arbeitslosenkassen im Kanton.

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Die RAV sind für die Abmeldung der stellensuchenden Personen zuständig.

Art. 16 Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (neu), **Abs. 4^{bis}** (neu), **Abs. 4^{ter}** (neu)

³ Das Arbeitsinspektorat übergibt der BAMK eine jährliche Statistik über die Verfügungen, die gemäss Absatz 1 erlassen wurden.

⁴ Für die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitnehmenden für gefährliche Arbeiten im Rahmen ihrer beruflichen Grundbildung oder von behördlich anerkannten Kursen hört das für die Berufsbildung zuständige Amt ¹⁾ das Arbeitsinspektorat an, bevor es einem Lehrbetrieb eine Bildungsbewilligung erteilt.

^{4^{bis}} Das Arbeitsinspektorat stellt sicher, dass der Lehrbetrieb begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes für jugendliche Arbeitnehmende gemäss Artikel 4 ArGV 5 umgesetzt hat.

^{4^{ter}} Fehlen begleitende Massnahme nach Artikel 4^{bis}, gibt das Arbeitsinspektorat eine negative Stellungnahme zum Gesuch um eine Bildungsbewilligung ab.

Art. 17 Abs. 4 (geändert)

⁴ Das Arbeitsinspektorat übergibt der BAMK eine jährliche Statistik über die Verfügungen, die gemäss Absatz 1 erlassen wurden.

¹⁾ Heute: Amt für Berufsbildung

Art. 20 Abs. 7 (geändert)

⁷ Das Amt informiert die BAMK, die für die Kontrollen zuständigen Personen, die zuständige paritätische Kommission und gegebenenfalls die Auftraggeberin und die Bauherrschaft über seine Verfügungen.

Art. 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Die BAMK prüft jedes Jahr die Angemessenheit der kantonalen Strategie und definiert die kantonalen Ziele und Aktionspläne anhand der Statistiken der Arbeitsmarktüberwachung und anhand der Informationen und Vorschläge der Sozialpartner und deren Kontrollorgane.

Art. 21a (neu)

Gegenstand der Kontrolle

¹ Die Kontrolle im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit bezweckt die Aufdeckung und die Bestrafung von Verstössen an einem Arbeitsort, namentlich:

- a) die Beschäftigung von Arbeitnehmenden, die nicht bei den obligatorischen Sozialversicherungen gemeldet sind;
- b) die nicht deklarierte Ausführung von Arbeiten durch Arbeitnehmende, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung, einer anderen Sozialversicherung oder der Sozialhilfe beziehen;
- c) die Scheinselbständigkeit;
- d) die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmenden in Verletzung von Bestimmungen des Ausländerrechts;
- e) die Beschäftigung von Arbeitnehmenden, die der Quellensteuer unterstehen, aber nicht bei den Steuerbehörden gemeldet sind;
- f) die Ausführung von Arbeiten durch Arbeitnehmende oder Selbständigerwerbende, die ihren Lohn oder ihr Einkommen nicht oder nur teilweise deklarieren.

Art. 21b (neu)

Organisation

¹ Das Amt ist das kantonale Kontroll- und Sanktionsorgan. Es ist für die korrekte Umsetzung der kantonalen Strategie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit verantwortlich.

² Sämtliche Kontrollbefugnisse des Amtes werden von der Arbeitsmarktüberwachung ausgeübt. Diese

-
- a) führt spontan oder gestützt auf erhaltene Informationen Kontrollen und Ermittlungen durch;
 - b) erstellt Kontroll- und Ermittlungsberichte und übermittelt diese den zuständigen Behörden;
 - c) ordnet die vorsorglichen Massnahmen nach Artikel 77 Abs. 1 BAMG an;
 - d) übermittelt der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Anwendung des BGSA die Unterlagen zu Verstössen, die von Amtes wegen verfolgt werden.

Art. 21c (neu)

Koordination (Art. 72 BAMG)

¹ Die für die Wirtschaft und die Beschäftigung zuständige Direktion ²⁾ bezeichnet eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Koordination der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

² Ihre oder seine Hauptaufgabe besteht darin, die für die Überwachung und Bekämpfung der Schwarzarbeit erforderlichen Informationen zu sammeln, diese an die zuständigen Behörden und beauftragten Dritten weiterzuleiten und, sofern keine Behörde der Strafrechtspflege mit der Sache befasst ist, die Einsätze der verschiedenen Akteure vor Ort zu koordinieren.

Art. 21d (neu)

Anzeige durch Dritte

¹ Alle an der Kontrolle der Schwarzarbeit beteiligten Akteure müssen die Informationen zu einer Anzeige vertraulich behandeln. Diese dürfen auf keinen Fall an Dritte weitergegeben werden.

² Die Übermittlung der Informationen an die Strafbehörden wird in der Strafprozessordnung (StPO) geregelt.

³ Die Aufbewahrung und die Vernichtung des erhobenen Materials werden in der Bundesgesetzgebung geregelt.

⁴ Das Amt kann die Daten, die es bei der Erfüllung seiner Aufgaben beschafft hat, zu den im Gesetz über den Datenschutz vorgesehenen Bedingungen im Hinblick auf eine Wiederverwendung zu Zwecken der Bekämpfung der Schwarzarbeit aufbewahren.

²⁾ Heute: Volkswirtschaftsdirektion

Art. 22 Abs. 2 (geändert)

² Der Leistungsauftrag regelt ausserdem den Inhalt der Kontrollprotokolle, die die Ergebnisse der nach Bundesrecht ausgeführten Kontrollen enthalten, und legt die Regeln für die Untersuchung der Dossiers fest.

Art. 23 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 1^{ter}** (neu), **Abs. 1^{quater}** (neu), **Abs. 1^{quinquies}** (neu), **Abs. 1^{sexies}** (neu), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Die Verwaltungsbehörde kann Zwangsmassnahmen ergreifen, wenn ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bundesgesetzgebung besteht oder wenn sich die Person oder der Betrieb weigert, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, das heisst, wenn sie oder er:

- b) (geändert) sich weigert, die Identität von Personen preiszugeben, die am Arbeitsplatz anwesend waren oder sich von dort entfernt haben, um sich einer Kontrolle zu entziehen;
- c) (geändert) sich der Kontrolle widersetzt oder sich weigert, den mit der Kontrolle betrauten Personen die verlangten Informationen herauszugeben;
- d) (neu) sich weigert oder nicht in der Lage ist, die Identität und die Kontaktangaben des Arbeitgebers herauszugeben.

^{1bis} Die Verwaltungsbehörde kann namentlich auch in folgenden Fällen Zwangsmassnahmen ergreifen:

- a) Wenn mehrere Personen die Flucht ergreifen oder sich der Kontrolle entziehen.
- b) Wenn mehr als fünf ausländische Arbeitnehmende desselben Betriebs oder mindestens die Hälfte des angestellten Personals keine Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligung vorweisen können.
- c) Wenn Arbeitnehmende am Arbeitsort untergebracht sind.
- d) Wenn die Sicherheit der Arbeitnehmenden nicht gewährleistet ist.
- e) Auf Verlangen der zuständigen Oberamtfrau oder des zuständigen Oberamtmanns.

^{1ter} Die in Artikel 77 Abs. 1 BAMG vorgesehenen Zwangsmassnahmen können vorsorglich direkt von den Inspektorinnen oder Inspektoren der Arbeitsmarktüberwachung und von den Inspektorinnen und Inspektoren von beauftragten Dritten angeordnet werden. Sie werden der betroffenen Person oder dem betroffenen Betrieb umgehend schriftlich mitgeteilt. Eine Kopie dieser Mitteilung wird zur Prüfung an das Amt weitergeleitet.

¹quater Erachtet das Amt die in Absatz 1 und 1bis vorgesehenen Bedingungen als erfüllt, so erlässt es umgehend eine Verfügung nach Artikel 77 BAMG. In seiner Verfügung weist das Amt den fehlbaren Betrieb darauf hin, dass beim Wegfallen der Gründe, die der Verfügung zugrunde liegen, die Zwangsmassnahme aufgehoben werden kann. Die Aufhebung der Betriebseinstellung wird ebenfalls vom Amt verfügt.

¹quinquies Das Amt informiert die BAMK, die für die Kontrollen zuständigen Personen, die zuständige paritätische Kommission und gegebenenfalls die Auftraggeberin oder den Auftraggeber und die Bauherrschaft über seine Verfügungen.

¹sexies Eine allfällige Beschwerde gegen eine Massnahme oder eine Verfügung im Sinne der Absätze 1 bis 1quinquies hat keine aufschiebende Wirkung.

² Aufgehoben

Art. 23a (neu)

Ausbildung

¹ Das Amt sorgt für die Grundausbildung und Weiterbildung der Inspektorinnen und Inspektoren der Arbeitsmarktüberwachung, namentlich im Bereich der Konfliktbewältigung und Selbstbeherrschung in schwierigen Situationen.

² Die Schulung der Inspektorinnen und Inspektoren der Arbeitsmarktüberwachung in den gerichtspolizeilichen Kompetenzen findet gemäss eines Ausbildungsplans statt, der in Absprache mit der für die Kantonspolizei zuständigen Behörde ³⁾ aufgestellt wird.

³ Im Übrigen achtet das Amt darauf, dass das Personal der beauftragten Dritten über die Kompetenzen verfügt, die für die Vereidigung als Hilfsinspektorin oder Hilfsinspektor des Staates erforderlich sind. Die Pflicht der Grundausbildung und der Weiterbildung fällt dem mit den Kontrollen beauftragten Unternehmen zu. Das Amt kann jederzeit die Ausbildungsbestätigung der Inspektorinnen und Inspektoren einfordern.

Art. 23b (neu)

Legitimation und Vereidigung (Art. 74c, und 75a BAMG)

¹ Die Inspektorinnen und Inspektoren der Arbeitsmarktüberwachung werden vor ihrem Amtsantritt vereidigt und erhalten bei dieser Gelegenheit ihren Dienstausweis.

³⁾ Heute: Sicherheits- und Justizdirektion

² Die Inspektorinnen und Inspektoren, die beim Inkrafttreten dieses Reglements bereits im Amt waren, können ihre zusätzlichen Funktionen als Beamtinnen oder Beamte der Gerichtspolizei nur ausüben, wenn sie die in Artikel 23a vorgesehenen Anforderungen erfüllen.

³ Die Inspektorinnen und Inspektoren der beauftragten Dritten werden nach Validierung ihrer Ausbildung gemäss Artikel 23a Abs. 3 ebenfalls vereidigt. Der Legitimationsausweis wird ihnen bei der Vereidigung übergeben.

Art. 23c (neu)

Ermittlungen und Observationen (Art. 74e BAMG)

¹ Die Inspektorinnen und Inspektoren der Arbeitsmarktüberwachung können in jedem vom Amt oder von einer Strafbehörde ordnungsgemäss genehmigten Fall Vorermittlungen anstellen und Personen oder Betriebe, die der Widerhandlung gegen das BGSA und gegen Artikel 72 BAMG verdächtig werden, ohne ihr Wissen observieren. Dies unter folgenden Bedingungen:

- a) Die Arbeitsmarktüberwachung verfügt über konkrete Indizien, die vermuten lassen, dass die fragliche Person Schwarzarbeit nachgeht oder der fragliche Betrieb Schwarzarbeitende beschäftigt.
- b) Die Observation ist für die Beschaffung von Beweisen, mit denen die zuständige Behörde ein Verfahren gegen die betroffene Person oder den betroffenen Betrieb einleiten kann, unverzichtbar.

² Bei der Observation können nur Bild- oder Tonaufzeichnungen über die verdächtige Person oder den verdächtigten Betrieb beschafft werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Aufzeichnungen beziehen sich ausschliesslich auf eine Situation oder mehrere Situationen nach Artikel 23d.
- b) Die verdächtige Person oder der verdächtige Betrieb befindet sich an einem frei zugänglichen Ort oder in einer öffentlichen Einrichtung, oder an einem Ort, der von einem frei zugänglichen Ort aus einsehbar ist.

³ Dauert die Observation länger als einen Monat, so muss ihre Fortsetzung von der Staatsanwaltschaft genehmigt werden.

⁴ Die Arbeitsmarktüberwachung, oder falls eine Untersuchung eröffnet wurde die Staatsanwaltschaft, teilt der Person, die observiert wurde, spätestens beim Abschluss der Ermittlung die Gründe für die Observation, ihre Art und Dauer mit.

⁵ Diese Mitteilung wird verschoben oder es wird darauf verzichtet, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Überwiegende öffentliche oder private Interessen müssen unbedingt geschützt werden.

- b) Die beschafften Informationen werden nicht als Beweise verwendet. In diesem Fall werden die beschafften Daten innerhalb von 3 Monaten nach der Observation vernichtet.

Art. 23d (neu)

Einvernahmen (Art. 74e BAMG)

¹ Im Anschluss an eine Kontrolle am Arbeitsplatz und/oder an eine Vorermittlung kann die Arbeitsmarktüberwachung jede der Schwarzarbeit verdächtige Person sowie Auskunftspersonen zu einer Einvernahme einberufen.

² Bei der Einvernahme wird die Person, die der Schwarzarbeit oder der Beschäftigung von Schwarzarbeitenden verdächtigt wird, über den Straftatverdacht informiert. Sie wird über ihre Rechte informiert.

³ Nach ihrer Einvernahme unterzeichnet die vernommene Person das Einvernahmeprotokoll und erhält eine Kopie davon.

⁴ Die zu einer Einvernahme einberufene Person, die der Einvernahme unbegründet fernbleibt, kann wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Artikel 18 BGSa sanktioniert werden.

Art. 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Auf Antrag des Amts kann die BAMK eine Übertragung der Kontingente zwischen den RAV und der besonderen Betreuungseinrichtung im Sinne von Artikel 86 BAMG gewähren.

Art. 25 Abs. 1

¹ Als Leistungsempfängerinnen und -empfänger gelten nur stellensuchende Personen, die:

- a) (geändert) bei einem RAV angemeldet sind; eine Unterbrechung der Anmeldung für 14 Tage ist jedoch zulässig;
- e) (geändert) mindestens alle zwei Monate an einem Beratungsgespräch im RAV teilnehmen und persönlich intensiv nach einer Stelle suchen;
- f) (geändert) einen Vermittlungsvertrag mit dem RAV abgeschlossen haben, mit dem sie sich verpflichten, den Pflichten nach Buchstabe e dieser Bestimmung nachzukommen;

Art. 26 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Die stellensuchende Person richtet ein schriftliches Gesuch um eine kantonale Massnahme zur beruflichen Wiedereingliederung an das RAV.

² Das RAV prüft als Erstes, ob die betroffene Person die Bedingungen für den Empfang von Leistungen im Sinne dieses Reglements erfüllt.

³ Danach prüft das RAV das Gesuch unter Berücksichtigung der vom Amt festgelegten Kontingente und der Priorität, die den Personen mit einem ausgewiesenen Bedarf nach einer derartigen Massnahme eingeräumt wird.

Art. 27 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Das Amt, die RAV und die besondere Betreuungseinrichtung im Sinne von Artikel 86 BAMG sind bestrebt, die Organisation von Beschäftigungsprogrammen bei Unternehmen zu fördern.

² Beschäftigungsprogramme im Sinne des BAMG werden anfänglich für höchstens drei Monate gewährt. Sofern das Eingliederungsziel dies rechtfertigt, können die Programme bis zur maximalen Dauer, die nach diesem Gesetz vorgesehen ist, verlängert werden.

³ Beschäftigungsprogramme, die verlängert werden, gelten als für die gesamte Dauer des Vertrags vereinbart, insbesondere in Bezug auf den Anschluss an die Sozialversicherungen.

Art. 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Die RAV, die für die Sozialhilfe zuständigen Behörden und die übrigen zuständigen Ämter, die mit der besonderen Betreuungseinrichtung für bestimmte Leistungsempfängerinnen und -empfänger (die Betreuungseinrichtung) zusammenarbeiten, lassen dieser, unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Zweckbindung, alle Informationen über die Situation der stellensuchenden Person zukommen, die für ihre berufliche Eingliederung notwendig sind. Sie übermitteln namentlich folgende Informationen: Identifikationsdaten und Kontaktdaten, soziodemographische Daten, Angaben zu bisher ausgeführten Berufen und zur Bildung und Sozialdaten zur Arbeits- und Erwerbsfähigkeit.

Art. 29 Abs. 2

² Folgende Massnahmen können in den Katalog aufgenommen werden:

- c) (geändert) neue Massnahmen, die die Betreuungseinrichtung je nach Bedarf vorschlägt, sofern diese im Vorfeld von der BAMK genehmigt wurden. Die BAMK lässt dem Amt eine Empfehlung zur Frage zukommen, von wem diese Massnahmen finanziert werden sollen. Eine gemeinsame Finanzierung der neuen Massnahmen bleibt vorbehalten.

Art. 30 Abs. 3

³ Sie erfüllt unter anderem die folgenden Aufgaben:

- d) (geändert) sie informiert die BAMK und den Staatsrat über ihre Tätigkeit.

Art. 31 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ *Betrifft nur den französischen Text.*

² *Betrifft nur den französischen Text.*

³ *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 32 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 5** (geändert), **Abs. 5^{bis}** (neu)

¹ Der Anbieter des Beschäftigungsprogramms kommt für die Betreuungskosten auf.

² Die in Programmen bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausgezahlten Löhne sind im Anhang 1 zu diesem Reglement aufgeführt. Der Lohn entspricht höchstens dem letzten versicherten Verdienst oder den Pauschalbeträgen, die von den Arbeitslosenkassen für Versicherte angewendet werden, die keine Beiträge geleistet haben oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit wurden, es sei denn, dass aus Gründen der Billigkeit davon abgewichen wird.

³ *Aufgehoben*

⁵ Das Unternehmen, das Beschäftigungsprogramme organisiert, beteiligt sich zu 75 % am Lohn, der vom Amt festgelegt wird.

^{5bis} Die Beteiligung des Unternehmens kann abhängig vom Profil der stellensuchenden Person und von der Schulung, die das Unternehmen bietet, gesenkt werden. Sie beträgt jedoch mindestens 40 % des Lohns, der vom Amt festgelegt wird.

Art. 47 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Reglement tritt am dd.mm.yyyy in Kraft.

Abschnittsüberschrift nach Art. 47 (geändert)

A1 ANHANG 1 – Gehälter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Beschäftigungsprogrammen bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Art. 32 Abs. 2)

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

[Schlussklausel]

[Signaturen]